

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

07.06.2023
21.06.2023

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Personelle Änderung der Besetzung des Beirates für
Menschen mit Behinderungen im Landkreis Zwickau
(Behindertenbeirat)

Gesetzliche Grundlage:

§§ 43 SächsLKrO, § 19 Hauptsatzung des Landkreises
Zwickau

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Büro Landrat

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stellt das Ausscheiden des Herrn Frederic Huch (Gehörlosenverband) aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Zwickau fest.
2. Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Liga der freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis Zwickau

Frau Saskia Fritsch (Gehörlosenverband)

als persönliche Stellvertreterin für Frau Simona Kernchen (Gehörlosenverband) in den Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Zwickau.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Mehlhorn, Dirk
Dr. Vogel, Steffen

Amtsleiter Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse
Amtsleiter Rechtsamt

Begründung:

Mit Beschluss 006.2/19/KT vom 21.08.2019 wählte der Kreistag Zwickau u.a. Herrn Frederic Huch (Gehörlosenverband) auf Vorschlag der Liga der freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis Zwickau als persönlichen Stellvertreter von Frau Simone Kernchen (Gehörlosenverband) in den Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Zwickau.

Herr Frederic Huch teilte nunmehr mit, dass er demnächst nicht mehr im Landkreis Zwickau wohnen werde und damit aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Zwickau austritt.

Beiräten können Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner angehören, § 43 SächsLKrO. Mit dem Wegzug aus dem Landkreis ist Herr Huch kein Einwohner mehr, § 9 Abs. 1 SächsLKrO.

Durch die Liga der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Zwickau wurde mit E-Mail vom 28.04.2023 für die Nachbesetzung als persönliche Stellvertreterin für Frau Kernchen **Frau Saskia Fritsch** (Gehörlosenverband) benannt.

Stimmberechtigte Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen sind

- 7 Mitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter in der gleichen Anzahl, die von der Liga der freien Wohlfahrtsverbände vorgeschlagen werden und
- 8 Kreisträte sowie deren persönliche Stellvertreter in gleicher Anzahl, die vom Kreistag vorgeschlagen werden, § 19 Abs. 3 Hauptsatzung des Landkreises Zwickau.

Dementsprechend war die Liga der freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis Zwickau für die Nachbenennung zuständig und berechtigt.